

Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in dem Masterstudiengang Kunst (M.Ed) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungsordnung Kunst Lehramt der Muthesius Kunsthochschule) vom 20.05.2009

NBl. MWV Schl.-H. 2009, S. 47

**Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule:
23.11.2011**

Aufgrund § 39 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28.02.2007(GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009, (GVOBl. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 20.05.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

Durch die Eignungsprüfung soll die Eignung zur Aufnahme eines Studiums in dem Masterstudiengang Kunst Lehramt der Muthesius Kunsthochschule festgestellt werden.

§ 2

Mastereignungsprüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Eignungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier Studiengänge und einem/einer Studierenden des Studiengangs Kunst Lehramt, sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kunsthistorischen Instituts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengänge vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bzw. der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestellt; die Vertreter/innen der Studiengänge für die Dauer von drei und der/die Studierendenvertreter/in für die Dauer von einem Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers getroffen.

(4) Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Eignungsprüfung enthalten müssen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 3

Eignungsprüfungskommission

(1) Zur Abwicklung der Eignungsprüfungen werden vom Eignungsprüfungsausschuss für jeden Studiengang Eignungsprüfungskommissionen gebildet und deren Vorsitzende/r bestimmt. Der Eignungsprüfungsausschuss kann diese Befugnis seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Lehrkörpers des Masterstudiengangs, für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angemeldet hat. Die Lehrenden, die die Sitzung organisieren und durchführen, sorgen dafür, dass alle anderen Lehrenden des Studienganges und der Zentren teilnehmen können. Von den 3 beauftragten professoralen Lehrenden des Studienganges kann einer der Beauftragten ein professoraler Lehrender der beiden Zentren sein.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 4

Ort und Zeitpunkt

(1) Die Eignungsprüfungen werden an der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt.

(2) Die Eignungsprüfung kann bis zu zweimal jährlich stattfinden.

(3) Die Bewerbungen müssen in dem Masterstudiengang Kunst bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester mit den erforderlichen Unterlagen in der Muthesius Kunsthochschule eingegangen sein. Die Frist gilt als Ausschlussfrist, jedoch können fehlende Unterlagen bis zu einem vom Auswahlprüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt noch nachgereicht werden.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- b) Zeugnisse über die Bachelor - oder Diplomarbeit mit mind. Note 2,5
- c) gegebenenfalls Nachweise über bisherige praktische Tätigkeiten
- d) Motivationsschreiben
- e) Dokumentation von drei Projekten aus dem Bachelor – bzw. dem Diplomstudium

§ 5

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. einer Vorlage der Projektdokumentation mit mindestens der Note 2,5 und
2. einem Eignungsgespräch bzw. Telefoninterview

(2) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben der Eignungsprüfung ist sichergestellt.

§ 6

Vorlage der Projektdokumentation

(1) Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist mit der Bewerbung gemäß § 4 Abs. 3 eine Dokumentation über 3 Projekte aus dem künstlerisch-praktischen Bereich einzusenden.

(2) Die Arbeiten sollen künstlerische/gestalterische sowie wissenschaftliche Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang erkennen oder erwarten lassen. Ist das Ergebnis nicht mindestens „gut“, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Beurteilung gelten folgende Kriterien:

- Originalität
- bildnerische Qualität
- Eigenständigkeit

§ 7

Eignungsgespräch

Das Eignungsgespräch ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln soll. Das Gespräch ist gemäß § 2(4) festzuhalten.

Bei Bewerbungen aus dem Ausland kann das Gespräch durch ein Telefoninterview ersetzt werden.

§ 8 Bewertungen

(1) Zur Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

(2) Die Noten der Einzelleistungen können zur besseren Differenzierung um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen.

(3) Für alle Prüfungsteile bildet die Mastereignungsprüfungskommission eine Gesamtnote.

Die Note lautet

- bis 1,50 = sehr gut
- über 1,50 bis 2,50 = gut
- über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
- über 3,50 = nicht bestanden.

(4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 9 Wiederholung

Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 10 Studienfachwechsel

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch bei

1. dem Übergang von einem anderen Ausbildungsinstitut an die Muthesius Kunsthochschule,
2. dem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Muthesius Kunsthochschule
3. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 werden nur die für den Studiengang spezifischen Sachgebiete geprüft.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Mastereignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Zustimmung nach § 39 Abs.5 Satz 2 HSG wurde am 28.10.2009 durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Kiel, den 20.05.2009

Prof. Rainer W. Ernst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule